

Merkblatt zum Punzierungsgesetz 2000

Das Punzierungsgesetz 2000 trat mit 1.4.2001 in Kraft.

Mit dieser Rechtsänderung wurde die staatliche Punzierung von Edelmetallgegenständen abgeschafft und die Punzierungsämter aufgelöst. Die Aufgabe der Prüfung und Punzierung wird nun von den Gewerbetreibenden selbst übernommen.

In Zukunft erfolgt eine Überwachung des Edelmetallmarktes durch Bedienstete der Hauptzollämter, der Finanzlandesdirektion Wien, NÖ und Burgenland und eine Fachabteilung (V/8) im Bundesministerium für Finanzen.

▪ RECHTSQUELLEN

- [„Punzierungsgesetz 2000“](#), BGBl. Nr. 24, Teil I,
- [„Punzierungsgebührenverordnung“](#), BGBl. Nr. 135, Teil II aus 2001 und 1. Novelle [BGBl. Nr. 485, Teil II aus 2001](#) und 2. Novelle [BGBl. Nr. 164, Teil II aus 2004](#)
- [„Punzierungsverordnung“](#), BGBl. Nr. 136, Teil II
- die am 1.4.2001 in Kraft traten.

▪ NACHSCHAU

Die Einhaltung der punzierungsgesetzlichen Vorschriften wird durch Punzierungskontrollorgane im Wege der Nachschau in den Betrieben und Verkaufsstellen überprüft. Dabei werden auch Stichproben von Edelmetallgegenständen zur Feingehaltsüberprüfung durch die Punzierungskontrollorgane gezogen.

Die Betriebe haben den Kontrollorganen auf Verlangen

- 1) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt, geprüft, gelagert oder verkauft werden;
- 2) alle überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen;
- 3) die stichprobenweise Überprüfung der Edelmetallgegenstände zu ermöglichen;
- 4) die Überprüfung der gem. § 9 erforderlichen Prüfausstattung zu ermöglichen;
- 5) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewährleisten.

Ist auf Grund der örtlichen oder technischen Gegebenheiten eine Überprüfung vor Ort nicht möglich, sind die vom Kontrollorgan bezeichneten Gegenstände zu verpacken, vom Kontrollorgan zu versiegeln und vom Inhaber des Betriebes binnen einem Monat der vom Punzierungskontrollorgan bezeichneten Stelle zur Prüfung vorzulegen. Allfällige Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden von den Punzierungskontrollorganen bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden sowie Bundespolizeidirektionen bestraft.

- REGISTRIERUNG

Sämtliche Inhaber von Betrieben, in denen Edelmetallgegenstände erzeugt, geprüft, gelagert, zum Verkauf angeboten, belehnt oder versteigert werden, haben nunmehr spätestens 14 Tage vor Eröffnung des Betriebes beim Bundesministerium für Finanzen, Abteilung V/8, schriftlich ihre [Registrierung](#) zu beantragen.

Wer Edelmetallgegenstände aus Nicht-EU-Staaten importiert, muss beim Import seine Registrierung nachweisen können. Ein solcher Registrierungsnachweis wird vom Bundesministerium für Finanzen im Zuge der Nachregistrierung auf Verlangen ausgestellt.

- PUNZIERUNGSKONTROLLGEBÜHR

Zur Deckung der Kosten der Punzierungskontrolle ist im Punzierungsgesetz die Einhebung einer Punzierungskontrollgebühr vorgesehen. Abgabenschuldner ist jeder, der einen Edelmetallgegenstand im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbringt, oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernimmt (d.h. auch für mindergewichtige Gegenstände!).

Die Punzierungskontrollgebühr ist eine „Selbstberechnungsabgabe“ mit quartalsmäßiger Anmeldung und Sie sind verpflichtet, darüber Aufzeichnungen (Anzahl, Art, Gewicht, Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld) zu führen.

Die Erhebung der Punzierungskontrollgebühren obliegt dem Hauptzollamt, in deren Bereich der Abgabenschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Zur Abwicklung der Gebarung betreffend Punzierungskontrollgebühren ist bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt ein diesbezügliches Konto zu eröffnen.

Das Kontoeröffnungsblatt, welches ausgefüllt an das Hauptzollamt zu senden ist, sollten Sie ebenfalls bereits vom Finanzministerium erhalten haben.

Für den jeweiligen Quartals-Zeitraum ist die Punzierungskontrollgebühr bis spätestens zum 15. des dem Quartal zweitfolgenden Monats (d.h. „Fälligkeitstag“: 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar) mit dem Formular (Za 93) Punzierungskontrollgebührenanmeldung (welches Sie ebenfalls bei der Registrierung vom Finanzministerium erhalten) zu entrichten.

Seit 1. Mai 2004 ist die Einreichung der Punzierungskontrollgebührenanmeldung auch per Fax zulässig und es gibt ein neues Formular zur Punzierungskontrollgebührenanmeldung.

Die Punzierungskontrollgebühr gem. § 20 Punzierungs-gesetz beträgt:

Für Platingegenstände pro Gramm	€ 0,15
Für Goldgegenstände pro Gramm	€ 0,15
Für Silbergegenstände pro Gramm	€ 0,02
Für Platinuhren pro Stück	€ 2,91
Für Golduhren pro Stück	€ 2,18
Für Silberuhren pro Stück	€ 0,36

Beträge unter 10 Euro (S 137,60) sind nicht zu entrichten, jedoch ist eine Punzierungskontrollgebührenanmeldung abzugeben.

Fallen in einem Anmeldezeitraum überhaupt keine Punzierungskontrollgebühren an, so ist eine „Leermeldung“ abzugeben.

Für Fragen in Bezug auf die Punzierungsbestimmungen (Registrierung, Kontrolle, Gebühr, usw.) ist für VORARLBERG zuständig:

Punzierungskontrolle beim Zollamt Salzburg
Weiserstraße 22, 5020 Salzburg
Amtstag: Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Auskunft: Hanno Ölz
T: 0662/88955-283, F: 0662/88955-298

Für Auskünfte zu allen übrigen punzierungsrechtlichen Fragen können Sie sich an folgende Stellen bzw. Personen des Bundesministeriums für Finanzen wenden:

Abteilung V/8:

Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien
Mag. Regina Reitböck
T: 01/514 33/ DW 2242, F: 01/51433 2155
E: Regina.Reitboeck@bmf.gv.at

HR Dr. Friedrich Kahr
T: 01/514 33/ DW 1721, F: 01/51433 2155
E: Friedrich.Kahr@bmf.gv.at

DI Gerhard Wilimek
T: 01/514 33/ DW 1722, F: 01/51433 2155
E: Gerhard.Wilimek@bmf.gv.at

Rupert Reisinger (Registrierung)
T: 01/514 33/ DW 1723, F: 01/514 33/ DW 1724
E: Rupert.Reisinger@bmf.gv.at

Edelmetallkontrolllabor

Technische Untersuchungsanstalt der Abgabenverwaltung des Bundes (TUA)

Vordere Zollamtsstraße 3, 1030 Wien

Amtstag: tägl. 08:00 - 12:00 Uhr

Auskunft: DI Kazem Rezwan

T: 01/711 25/ DW 3655, F: 01/711 25/ DW 3654

▪ VERANTWORTLICH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG UND PUNZIERUNG SIND:

- Erzeuger für die von ihnen erzeugten Edelmetallgegenstände,
- Importeure für die von ihnen ins Inland verbrachten Edelmetallgegenstände,
- wer von Privatpersonen Edelmetallgegenstände zum öffentlichen oder gewerbsmäßigen Verkauf übernimmt für die von Privatpersonen zum öffentlichen oder gewerbsmäßigen Verkauf übernommenen Edelmetallgegenstände.

Diese Personen sind uneingeschränkt für die Prüfung und Punzierung verantwortlich und haben über die vorgenommenen Feingehaltsprüfungen Aufzeichnungen abzulegen

Wer von einem dieser Verantwortlichen Edelmetallgegenstände zum weiteren Verkauf übernimmt (z.B. Einzelhändler) ist nur eingeschränkt verantwortlich, nämlich nur für das Vorhandensein der Verantwortlichkeitspunzen (Faktura/Bescheinigungen) des Erzeugers, Importeurs etc.

Die Verantwortlichen können die Prüfung und Punzierung auch einem Dritten, einem sog. "Beauftragten" übertragen, der die Edelmetallgegenstände eigenverantwortlich prüft und mit seiner eigenen Verantwortlichkeitspunze punziert.

▪ DIE VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN UND PUNZIERUNGEN GILT NUR FÜR EDELMETALLGEGENSTÄNDE MIT FOLGENDEN MINDESTFEINGEHALTEN:

- Gegenstände aus Platin oder Platinlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 950 Tausendstel, wobei dem Platin beigemengtes Iridium als Platin gilt,
- Gegenstände aus Gold oder Goldlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 585 Tausendstel und
- Gegenstände aus Silber oder Silberlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 800 Tausendstel.

▪ DIESE VERPFLICHTUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG UND PUNZIERUNG GILT:

- 1) für alle Edelmetallgegenstände, die nach dem 1. April 2001
 - im Inland erzeugt,
 - zu Handelszwecken ins Bundesgebiet (d.h. über die österreichische Staatsgrenze) gebracht oder
 - zum öffentlichen oder gewerbsmäßigen Verkauf übernommen worden sind sowie auch
- 2) für alle Edelmetallgegenstände, die zwar vor dem 1. April 2001 erzeugt, importiert oder zum Verkauf übernommen wurden, die aber rechtmäßigerweise nicht mehr dem Punzierungsamt zur Prüfung und Punzierung vorgelegt werden konnten.

Für Gegenstände mit niedrigeren Feingehalten und für gänzlich unedle Gegenstände gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung und Punzierung, allerdings müssen beim Verkauf besondere Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden.

▪ KEINE VERPFLICHTUNG ZUR PRÜFUNG UND PUNZIERUNG BESTEHT FÜR:

- Edelmetallgegenstände, die vor 1938 erzeugt wurden und einen wissenschaftlichen, künstlerischen, geschichtlichen oder kulturgeschichtlichen Wert haben,
- Edelmetallgegenstände, die ausschließlich wissenschaftlichen, technischen oder medizinischen Zwecken dienen,
- Münzen,
- Barren,
- Rohmaterialien, wie insbesondere Platten, Bleche, Stangen oder Drähte,
- Halbfertigwaren,
- Edelmetallgegenstände, die bereits von einer unabhängigen Stelle geprüft und punziert worden sind, das sind Edelmetallgegenstände mit folgenden Punzierungen
 - o eines österreichischen Punzierungsamtes oder einer österreichischen Punzierungsstätte oder
 - o einer unabhängigen Edelmetallkontrollstelle eines EWR-Staates (ACHTUNG: anerkannte Punzen beim Finanzministerium erfragen!) oder die
 - o gemäß dem Übereinkommen über die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (sog. "CCM-Punze") oder
 - o gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall, punziert sind.

Grundsätzlich muss jeder im Inland erzeugte oder zum Verkauf angebotene Edelmetallgegenstand:

- 1) eine Feingehaltspunze, die den Feingehalt angibt, und
- 2) eine registrierte inländische Verantwortlichkeitspunze, aus welcher der für die Prüfung und Punzierung Verantwortliche erkennbar ist,

aufweisen.

Des Weiteren gibt es noch Ausfuhrpunzen und Unechtbezeichnungen.

Eine Feingehaltspunze muss nicht angebracht sein auf:

- Edelmetallgegenständen, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Punzierung vertragen,
- Edelmetallgegenständen, die vor 1938 erzeugt wurden,
- für die Ausfuhr erzeugten Edelmetallgegenständen.

Eine Verantwortlichkeitspunze muss nicht angebracht sein auf:

- Edelmetallgegenständen, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen,
- Edelmetallgegenständen aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm wiegen,
- Edelmetallgegenständen aus Silber, die nicht mehr als dreißig Gramm wiegen,

- Edelmetallgegenständen, die die Erzeugerpunze eines in einem EWR-Staat ansässigen Erzeugers aufweisen,
- Edelmetallgegenständen, die vor 1938 erzeugt wurden,
- für die Ausfuhr erzeugten Edelmetallgegenständen.

▪ VERKAUFVORSCHRIFTEN

Im Gegensatz zu bisher, muss ein Verkäufer nunmehr seinen Kunden nicht mehr das Punzierungsgesetz und die Abbildung der Feingehaltspunzen vorweisen können. Allerdings gibt es nun einige andere Bestimmungen, die der Information des Konsumenten dienen sollen.

1) Aushang der zulässigen Feingehalte in den Verkaufsräumen

In den Verkaufsräumen müssen die zulässigen Feingehalte für Edelmetallgegenstände ausgehängt sein (ein Aushangmuster erhalten Sie auf Anforderung von uns):

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER
DER JEWELLIERE

Punzierungsgesetz 2000

gem. § 7 Abs. 4 Punzierungsgesetz 2000 zulässige Feingehalte in Österreich:

Gegenstände aus:	Feingehalt:	Zusatz:
Platin	950 Tausendstel	Pt.
Gold	986 Tausendstel	Au.
	900 Tausendstel	
	750 Tausendstel	
	585 Tausendstel	
Silber	925 Tausendstel	Ag.
	900 Tausendstel	
	835 Tausendstel	
	800 Tausendstel	

Die Zahlen sind in „Tausendstel“ angegeben und bezeichnen den Anteil des Edelmetalles. Der Rest auf Tausend sind Legiermetalle.

2) Kennzeichnungsvorschriften bei der Ausstellung oder dem Anbieten zum Verkauf

Vor allem in den Schaufenstern und Verkaufsvitrinen, aber auch in Katalogen und Prospekten müssen bestimmte Gegenstände besonders beschriftet sein.

- a) Bei Gegenständen, die aus unedlen Metallen (z.B. Stahl) hergestellt sind, und
- ein edelmetallähnliches Aussehen haben (d.h. mit Edelmetall verwechselt werden können),
 - mit Edelmetall überzogen sind oder
 - mit Verzierungen oder anderen kleinen Montierungen aus Edelmetall versehen sind,

muss in einer Aufschrift das (unedle) Metall angegeben werden, der Feingehalt einer Edelmetallauflage darf nicht angegeben werden.

- b) Bei Gegenständen, die den Mindestfeingehalt nicht erreichen (das sind insbesondere Gegenstände aus Drittelgold) muss in einer Aufschrift das Metall und zusätzlich der Feingehalt angegeben werden (z.B. "Gold 333").
- c) Bei allen anderen Gegenständen, die den technischen Vorschriften des Punzierungsgesetzes nicht entsprechen und deren Verbesserung nicht möglich ist, muss in einer Aufschrift das Metall angegeben werden.

Die Aufschriften dürfen nicht zu einer Verwechslung mit Edelmetallgegenständen, die nach dem Punzierungsgesetz geprüft und punziert werden müssen, führen.

3) Ausstellung einer Faktura (Bescheinigung) für den Konsumenten

Immer wenn ein Edelmetallgegenstand keine inländische Verantwortlichkeitspunze trägt, muss der Verkäufer dem Käufer eine Faktura oder eine sonstige Bescheinigung ausstellen aus der folgende Angaben ersichtlich sind:

- Bezeichnung des Gegenstandes,
- Name oder Firma des Verkäufers,
- Feingehalt des Edelmetallgegenstandes (dies jedoch nur sofern der Gegenstand auch keine Feingehaltszahl trägt)

Weitere Informationen, Formulare, Gesetzestexte, usw. können Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums einsehen: www.bmf.gv.at → Finanzmarkt → Punzierung

5. Dezember 2006

FACHGRUPPE DES JUWELEN-, UHREN-, KUNST-,
ANTIQUITÄTEN- UND BRIEFMARKENHANDELS

Norbert Stieger
Geschäftsführer

Quelle: Landesgremium Wien für den Einzel- u. Großhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren 1041 Wien,
Schwarzenbergplatz 14. Herstellungsort: 1041 Wien, Verfasserin: Martina Kvarda

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Beitrages sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammern oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen.